BEBAUUNGSPLAN NR. 2 ORTSTEIL LIPPBORG DER GEMEINDE LIPPETAL





1. AUSFERTIGUNG

GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020), § 10 DES BBAUG VOM 23.6.60 (BGBL IS. 341) DES § 103 DER BAUORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.12.69 (GV NW S. 859) UND § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29.11.60 (GV NW S. 433) IN DER FASSUNG VOM 21.4.70 (GV NW 1970 S. 299) ZUM BBAUG HAT DER RAT DER GEMEINDE LIPPETAL FOLGENDES BESCHLOSSEN:

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN . 21.9.1970 . .

. . . . . .
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 23.5.1960 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM . 17. 7. 70 ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.

LIPPETAL, DEN . 23. 9. 1970 . .

Gez. Graf v. Plettenberg . Gez. Moritz . . . . . .
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM . 21.9.1970 BIS . 20.10.1970 . . . . . OFFENGELEGEN.

LIPPETAL, DEN . . 23. 10. 1970 . .

Gez. Nolle . . . . . .
~~DER~~ GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH DRINGLICHKEITSBESCHLUSS VOM 3.11.70, DER AM 20.11.70 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEBILLIGT WURDE, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL-HOVESTADT, DEN . 10. 12. 1970 . .

Gez. Graf v. Plettenberg Gez. Moritz . . . . . .
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG UND § 4 DER GEMEINDEVERORDNUNG IM ZUSAMMENHANG MIT § 103 BAUO NW MIT VERFÜGUNG VOM . 12.3.1971 AZ 34.31-54-7/70 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN . 19. 3. 1971 . .
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Gez. Fromm . . . . . .
IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN UND ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG NACH § 103 BAUO NW GEMÄSS § 4 (4) DER GEMEINDEORDNUNG SIND AM . 7.8.1971 . ERFOLGT. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM . . 7.8.1971 . . IN KRAFT GETRETEN.

LIPPETAL, DEN . . 9. 8. 1971 .

. . . . . .
DER GEMEINDEDIREKTOR

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 5.5 MASSFESTLEGUNGEN
- BAUGRENZE
- WA ALLGEM. WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- F ÖFFENTLICHE FUSSWEGE (F)
- FAHRBAHN MIT STRASSENACHSE UND GEHWEG
- OFFENE BAUWEISE
- FARKBUCHT
- TIEFBORDSTEIN
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRS- UND ÖFFENTL. FLÄCHEN ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN UND VORH. BAUMBESTAND
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- SPIELPLATZ
- T TRAFOSTATION
- SICHTDREIECKE

DARSTELLUNGEN AUF GRUND ANDERER GESETZE ODER RECHTSVORSCHRIFTEN

- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (NATÜRLICHES) Für Anlagen in diesem Bereich ist eine Genehmigung nach § 76 LWG erforderlich.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- 33 FLUR
- 26 FLURSTÜCK Nr.
- •67.09 HÖHENPUNKT
- Ga EMPFOHLENE GARAGENSTELLUNG
- VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER
- KANALLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG (SCHMUTZW.)
- REGENWASSER

FESTSETZUNGEN

WA-Gebiet GEM. § 4 BAUNVO
Ausnahmen GEM § 4 (3) BAUNVO sind zulässig.

Die eingetragenen neuen Flurstücksgrenzen können verändert werden, wenn die erforderlichen Bauwiche und Abstandsflächen eingehalten werden.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil gemäß § 23 der BAUNVO durch Baugrenzen verbindlich ausgewiesen. Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung ist durch § 17 BAUNVO festgelegt soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die Festsetzung des Planes eingeschränkt werden. Hausgruppen sind nicht zulässig. Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sie müssen jedoch einen Mindestabstand von 6,00 m von der Verkehrsflächenbegrenzungslinie einhalten und dürfen mit ihrer Vorderkante nicht hinter der rückwärtigen Gebäudeflucht liegen. Kellergaragen sind nicht zulässig.
Die Sichtwinkel sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen über 60cm freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,30 m sein darf, sind zugelassen.

GESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN

- ⟷ HAUPTFIRSTRICHTUNG
  Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung von 30-40° alter Teilung auszubilden.
  Freistehende Garagen sind mit Flachdächern zulässig.
- GEMEINSCHAFTSMÜLLBOXEN

Einfriedigungen sind als Hecken oder Holzzäune zulässig.

FLANAUFSTELLUNG AUGUST 1970

KREISPLANUNGSAMT SOEST

GEZ. KÜPPERS
KREISOBERBAURAT

ANDER. BEARB. RÖSELER